

## Regula LII.

Der Accusativus gehet vor dem Infinitivo dem Verbo finito, das ist: Wenn zwey ne in Infinitivo, und vor diesem Infinitivo klärer werden durch einen Nominativum  
setze das Wörtlein Qvod

1. Ich sage daß du/ Pyrrhe, die Römer; oder daß die Römer dich Pyrrhum überwinden können.
2. Ich halte dafür / daß du um ein Stücke Brodts willen wohl durchs Feuer lauffen dürffest.
3. Von Anaxagora wird gemeldet/daß/ als ihm das Absterben seines Sohns angekündigtet wurde/ er gesagt habe: Ich wuste wohl / daß ich einen sterblichen Menschen gezeuget hatte.
4. Ich meyne nicht / daß du so unvernünftig seyst.
5. Es ist mir leid / daß du das Studieren hast fahren lassen.
6. Es wil sich gebühren / daß sich ein ieder strecke nach seiner Decke.

## Imitatio.

Mein Sohn/ich habe vernommen/daß du im Examine von deinem Landsmanne/ einem Menschen/ von welchem (qvem) ich halte/daß er ( NB. daß er / bleibt im Lateinischen weg ) um ein Stücke Brodt durchs Feuer lauffen dürffe 2) / an Gelehrsamkeit seyst übertrossen worden 1). Ja ja (sic sanè) ich wuste wohl/ daß/ nach dem mir dieses angekündigtet wurde 3) / ich

Reg.